

RS OGH 2018/11/29 2R247/18s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2018

Norm

ZustG §35 Abs1

ZustG §35 Abs6

ZustG §35 Abs7

GOG §89a

GOG §89d

Rechtssatz

Nur eine Ortsabwesenheit mit mangelnder Internetverbindung kann die Kenntnis von der Verständigung bei der (gerichtlichen) elektronischen Zustellung verhindern.

Hat der Empfänger des Dokuments, der die Dienste eines elektronischen Zustelldienstes freiwillig in Anspruch nimmt und keine Kenntnis von den Verständigungen iSd § 35 Abs 1 ZustG erlangt hat, verabsäumt, sich mit entsprechenden Unterlagen eine (geänderten) Zugang zu den Zustellinhalten zu verschaffen, liegt ein ausschließlich der Sphäre des Empfängers zuzurechnendes Abrufproblem vor, das die Wirksamkeit der erfolgten Zustellung nicht verhindert.

Entscheidungstexte

- 2 R 247/18s

Entscheidungstext LG Feldkirch 29.11.2018 2 R 247/18s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2018:RFE0100040

Im RIS seit

04.12.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>